

Newsletter Medizinrecht

Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

für den aktuellen Newsletter haben wir für unsere Mandanten die Literatur und die wichtigsten Gerichtsentscheidungen aus dem vergangenen Monat gesichtet. Folgende Themen und Entscheidungen haben wir für Sie aufbereitet:

BFH-Urteil stärkt zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaften: Organisierende Partner bleiben Freiberufler

Gute Nachrichten für zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaften: Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 04.02.2025 (Az. VIII R 4/22) entschieden, dass auch solche Partnerinnen und Partner, die überwiegend administrative und organisatorische Aufgaben übernehmen – und nur in sehr geringem Umfang patientennah tätig sind – weiterhin freiberufliche Einkünfte erzielen können.

Im zugrunde liegenden Fall übernahm ein approbierter Zahnarzt primär Praxisorganisation, Personalführung, Qualitätsmanagement und Behördenkommunikation. Die Finanzverwaltung stufte seine Tätigkeit als gewerblich ein – mit der Folge einer möglichen gewerbsteuerlichen Infektion für die gesamte Praxis.

Der BFH stellte nun klar:

- Auch organisatorisch tätige Partner leisten einen wesentlichen Beitrag zur gemeinsamen freiberuflichen Berufsausübung.
- Eine nur geringfügige konsiliarische oder beratende Tätigkeit am Patienten genügt, um das Merkmal der persönlichen Mitwirkung zu erfüllen.
- Die Einordnung als freiberufliche Tätigkeit bleibt erhalten – gewerbliche Einkünfte liegen nicht vor.

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte bedeutet das: Wer Verantwortung für das Management der Praxis übernimmt, bleibt steuerlich als Freiberufler anerkannt – sofern eine gewisse fachliche Beteiligung vorhanden ist.

Das Urteil bestätigt die Bedeutung durchdachter vertraglicher Gestaltung und interner Dokumentation in Berufsausübungsgemeinschaften.

Eine wichtige Entscheidung zugunsten moderner, arbeitsteiliger Praxisstrukturen – mit klarer steuerlicher und berufsrechtlicher Aussagekraft.

Quelle: OLG Hamburg, Urteil vom 20.06.2024 – 3 U 3/24

Kein Wettbewerbsverstoß einer Telemedizin-Plattform durch Vorauswahl der Apotheke

Die automatische Apothekenwahl beim Premium-Service einer Telemedizin-Plattform verletzt nicht die freie Apothekenwahl, wenn der Patient diese Option bewusst bei der Onlinebestellung auswählt.

Wenn Kunden auf einer Telemedizin-Plattform zwischen unterschiedlichen Optionen auswählen können und nur bei einer der Varianten eine automatische Auswahl der Apotheke erfolgt, so liegt darin keine wettbewerbswidrige Einschränkung der freien Apothekenwahl.

Die am vorliegenden Verfahren nicht beteiligte Firma mit Sitz in London betreibt eine Telemedizin-Plattform, die auf den deutschen Markt ausgerichtet ist. Über diese Online-Plattform bietet sie Patienten Zugang zu medizinischer Beratung, Rezepten und Versand von Medikamenten an. Sodann

werden dem Patienten unter dem Punkt "Behandlung" verschiedene Produkte wie angezeigt, wobei eine Auswahl von Filtern ermöglicht wird. Wählten Patienten den "Premium-Service", übernahm die Plattform automatisch die Apothekenauswahl.

Die Klägerin, die eine Telemedizin Plattform mit Sitz in Deutschland betrieb, sah darin eine unzulässige Einschränkung der freien Apothekenwahl und einen Verstoß gegen das Apothekengesetz. Das LG Frankfurt a.M. verneinte eine Wettbewerbsverletzung. Der Apotheker habe nicht gegen das Verbot unzulässiger Apothekenzuweisungen verstoßen. Zwar würde die Apotheke vom Plattformbetreiber automatisch ausgewählt. Dies geschehe jedoch nur, wenn sich der Kunde bewusst für den "Premium-Service" entscheide. Wähle er eine andere Option, erfolge keine Vorauswahl.

Somit werde keine Zuweisung gegen den Willen des Patienten vorgenommen. Der Patient habe auch jederzeit die Möglichkeit, eine andere Versandoption mit freier Apothekenwahl zu wählen.

Quelle: LG Frankfurt a.M., Urt. v. 28.05.2025 - Az.: 2-06 O 150/25

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner und Milana Sönnichsen

Impressum: Messner Rechtsanwälte | Joachim Messner | Jean-Pierre-Jungels-Straße 6 | 55126 Mainz | Tel: 061 31 – 96 05 7-0 | Fax: 061 31 – 96 05 7 - 62 | USt.ID: DE306477769 | E-Mail: info@messner-rechtsanwaelte.de | Internet: www.messner-rechtsanwaelte.de

[Newsletter weiterempfehlen](#)